

# RS Vwgh 1998/12/17 97/15/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Konkursordnung

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1346;

EStG 1972 §34;

EStG 1988 §34;

KO §140;

## Rechtssatz

Nach dem Urteil billig und gerecht denkender Menschen ist grundsätzlich niemand verpflichtet, einem Angehörigen das von diesem eingegangene Unternehmerrisiko abzunehmen (Hinweis EB E 7. 9. 1993, 90/14/0063; E 21. 9. 1993, 93/14/0105). Wenn aber keine sittliche Pflicht zur Übernahme einer Bürgschaft für die Abwendung des auf Grund der unternehmerischen Tätigkeit drohenden Konkurses des Gatten besteht, so liegt in gleicher Weise keine sittliche Verpflichtung zur unmittelbaren Hingabe von Geldmitteln für die Abwendung einer solchen Konkursgefahr bzw. zur Erfüllung eines mit der Betriebsführung in Zusammenhang stehenden Zwangsausgleiches des Ehegatten vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150055.X03

## Im RIS seit

07.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)